

STADT BERNBURG (SAALE)

Die Oberbürgermeisterin



Beschlussvorlage 0614/23

Annahme einer Zuwendung für die "Tafel Bernburg"

Allgemeine Informationen

| | | | |
|--------------|------------|-----------------------|----------------|
| Datum | 10.01.2023 | Öffentlichkeitsstatus | öffentlich |
| Amt | Rechtsamt | Aufgestellt von | König, Kathrin |
| Aktenzeichen | 30 98 10 | Beschlusskontrolle | 31.03.2023 |

Mitzeichnung

| Name | Amt | Name | Amt |
|----------------|-----------|------|-----|
| Ost, Christine | Rechtsamt | | |
| | | | |

Dr. Silvia Ristow
Oberbürgermeisterin

Beratungsfolge

| Gremium | Datum | Ja | Nein | Enthaltungen | Änderung |
|----------------|------------|----|------|--------------|----------|
| Hauptausschuss | 16.02.2023 | | | | |

Finanzielle Auswirkungen

| | |
|--|-------------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |
|--|-------------------------------|

Erläuterungen

| |
|-----------------------------------|
| Barspende in Höhe von 1.341,20 €. |
|-----------------------------------|

1. Inhaltsangabe

Die Bär Apotheke, Clara-Zetkinplatz 12, 06406 Bernburg bietet der Stadt Bernburg (Saale) 1.341,20 Euro für die „Tafel Bernburg“ des Sozialamtes der Stadt Bernburg (Saale). Die Annahme der Spende erfolgt durch den Hauptausschuss.

2. Begründung

Die Bär Apotheke, Clara-Zetkinplatz 12, 06406 Bernburg bietet der Stadt Bernburg (Saale) 1.341,20 Euro für die „Tafel Bernburg“ des Sozialamtes der Stadt Bernburg (Saale).

Die Annahme der Spende der Bär Apotheke in Höhe von 1.341,20 Euro erfolgt gem. § 99 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz LSA in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 11 der Hauptsatzung durch den Hauptausschuss.

Durch § 99 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz LSA (KVG LSA) wird die Annahme von Spenden, Schenkungen und Zuwendungen wie folgt geregelt:

„Die Kommune darf zur Erfüllung einzelner Aufgaben nach § 4 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 4 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung obliegen dem Hauptverwaltungsbeamten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet die Vertretung. Abweichend von Satz 3 kann die Vertretung die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung bei geringfügigen Zuwendungen auf den Hauptverwaltungsbeamten oder einen beschließenden Ausschuss übertragen. Die Wertgrenzen nach Satz 4 sind in der Hauptsatzung zu bestimmen. (...)“

Nach § 7 Abs. 4 Nr. 8 der Hauptsatzung der Stadt Bernburg (Saale) darf die Oberbürgermeisterin Zuwendungen nur bis zu einer Höhe von 1.000,- € annehmen. Darüber hinaus ist der Hauptausschuss gem. § 5 Abs. 1 Nr. 11 der Hauptsatzung für die Annahme bis zu einer Wertgrenze von 100.000,- Euro zuständig.

Die Stadt darf die Spenden nach § 99 Abs. 6 Satz 1 KVG LSA für Aufgaben der Stadt annehmen. Die Organisation der „Tafel Bernburg“ des Sozialamtes der Stadt Bernburg (Saale) ist eine Aufgabe der Stadt Bernburg (Saale)

3. Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss der Stadt Bernburg (Saale) beschließt, die Zuwendung der Bär Apotheke in Höhe von 1.341,20 € für die „Tafel Bernburg“ des Sozialamtes der Stadt Bernburg (Saale) anzunehmen.

Anlagen
